



Hamburg Messe und Congress

Parkhausordnung

0. Allgemein

Die Parkhausordnung gilt für alle Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC) auf dem oder an dem Messege- lände sowie für das CCH-Congress Center Hamburg.

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter, nach Maßgabe der folgenden Regelungen, einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Parkentgelt - Einstelldauer - Untervermietung

- 2.1 Das Parkentgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste, soweit schriftlich nicht abweichend vereinbart.
- 2.2 Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- 2.3 Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtsmünze/-karte ist der maximale Tagespreis/Parkentgelt entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Bei Verlust oder Beschädigung von elektronischen Dauerparkkarten werden 50,00 € pro Stück fällig.
- 2.4 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- 2.5 Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 2.6 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter, bis zur Entfernung des Kfz, ein der Mietpreisliste entsprechendes Parkentgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- 2.7 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Haftung des Vermieters - Anzeigepflichten - Eigenbeteiligung

- 3.1 Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch das Verhalten des Mieters, sonst von Dritten oder in Fällen höherer Gewalt, wie etwa Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben, verursacht werden.
- 3.2 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei dem Bau, der Aufstellung, dem Abbau, der Renovierung und Unterhaltung der Parkeinrichtungen entstanden sind.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ausfahrteinrichtung oder am Empfang des Messehauses mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 3.4 Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 50.000,00 € begrenzt.
- 3.5 Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Nutzer seines Kfz dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung oder durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Abfällen innerhalb der Parkeinrichtungen.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Sonstige Benutzungsbestimmungen

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO sowie aller sonstigen gesetzlichen und behördlichen Anordnungen.

In der Parkeinrichtung ist insbesondere verboten:

- a) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und/oder deren Abstellung;
- b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- c) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- d) die Vornahme von Reparatur-, Ölwechsel- und Pflegearbeiten an dem Kfz;
- e) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- f) das Betanken des Kfz;
- g) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie Betriebsstoffbehältern;
- h) der Aufenthalt in den Parkeinrichtungen oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- i) die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtungen gefährdenden Schäden;
- j) die Einstellung von Anhängern, Kfz über 2 Metern (1,90 Metern in der Tiefgarage CCH) Höhe (einschließlich der Aufbauten), polizeilich nicht zugelassener oder sonst aufgelassener Kfz;
- k) das unberechtigte Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

7. Abschleppen - Verunreinigungen - Hausverbot

- 7.1 Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters nach Aufforderung umzustellen bzw. abzuschleppen. Ziffer 2.6 gilt entsprechend.
- 7.2 Der Mieter hat von ihm selbst, seinen Angestellten oder Beauftragten sowie den Nutzern seines Kfz verursachte Verunreinigungen unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Anderenfalls ist der Vermieter nach Aufforderung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt. Ziffer 2.6 gilt entsprechend.
- 7.3 Hausverbote, die bei Zuwiderhandlungen gegen diese Parkhausordnung durch die HMC ausgesprochen werden, gelten für das gesamte Gelände der HMC. Das Hausverbot kann auch für Teilbereiche des Geländes ausgesprochen werden.

8. Notrufnummern

Die wichtigsten Notrufnummern im Überblick:

Empfang CCH:	+49 40 3569 2671
Empfang Messehaus:	+49 40 3569 2616
Notruf CCH:	+49 40 3569 4444
Notruf Messegelände:	+49 40 3569 6666

Polizei	110
Feuerwehr	112

Stand: Mai 2016